



Kinderschutzkonzept

Evang. Kindergarten Auernhofen

Evang. Kindergarten Auernhofen
Lange Dorfstraße 14
97215 Simmershofen

Tel.:09848/316

E-Mail: kindergarten-auernhofen@web.de

Vorwort

Kinderschutz ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit in Kindertageseinrichtungen. Die Kindertageseinrichtung ist ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Die Mitarbeitenden sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst. Jedes Kind hat ein Recht auf einen gewaltfreien Umgang und auf die Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit.

Kindertageseinrichtungen leisten dabei einen zentralen Beitrag.

Die vorliegende Handreichung versteht sich als Rahmenkonzept zur Unterstützung des Trägers des Kindergartens und soll die verantwortlichen Personen und pädagogischen Mitarbeitenden dabei unterstützen, das Thema Kinderschutz in ihrer Einrichtung konkret in den Blick zu nehmen.

Ziel ist die Prävention und Intervention von Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung. (siehe Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes, Ev. KITA-Verband Bayern)

Das vorliegende Schutzkonzept dient dem Schutz und dem Wohl der uns anvertrauten Kinder und der Mitarbeiter*innen in der Einrichtung. Ziel des Konzeptes ist auch die Prävention von (sexuellen) Übergriffen, einer sexualisierten Atmosphäre oder (geschlechtsspezifischer) Diskriminierung.

Gliederung

1. Rechtliche Grundlagen
2. Kinderschutz in Trägerverantwortung einer evang. KITA
3. Unser Leitbild
4. Verhaltenskodex
5. Selbstverpflichtung
6. Schutzvereinbarungen
7. Prävention dient als schützende Struktur
8. Kinderschutz in der pädagogischen Arbeit
9. Teamkultur
10. Personalführung
11. Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur
12. Partizipation als schützende Struktur
13. Sexualpädagogisches Konzept
14. Krisenleitfaden bei (sexueller) Gewalt gegen Kinder in der Einrichtung

Rechtliche Grundlagen

Die Grundlagen des Kinderschutzkonzeptes ergeben sich aus folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

1. Aus den im Grundgesetz verankerten Aussagen in Artikel 1 und 2 (in Auszügen):

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperlichen Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

2. Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) heißt es in §1631:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ - dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

3. Artikel 3 UN-Kinderrechtskonventionen

- Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, ... getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, ... den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.
- Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind und dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen ... hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

1. Sozialgesetzbuch

Nach § 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB) ist die Betriebserlaubnis Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG).

Mit dem Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Eignung des Personals durch Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen, sowie von erweiterten Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des

Bundeszentralregisters sicherzustellen. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

2. BayKiBiG

Im § 8a SGB VIII und im § 9b des BayKiBiG ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt.

BundeskinderschutzG

- Gesetz zur Verbesserung des Kinderschutzes in Deutschland seit 2012
- Betonung von Prävention und Intervention

Definition von Kindeswohl

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welche die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstige Handlungsalternative wählt.“

(Maywald Jörg, UN-Kinderrechtskonvention-Impulse für den Kinderschutz)

Grundlagen

Drei Kriterien müssen gleichzeitig erfüllt sein, damit von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist:

1. Die Gefährdung muss gegenwärtig sein
2. Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein
3. Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können.

Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden.

(Deutsches Jugendinstitut. Heinz Kindler u.a. (HG): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und allgemeiner Sozialer Dienst. September 2004).

Kinderschutz in Trägerverantwortung einer evang. KITA

Vor Ort haben die Träger die Verantwortung, dass Präventionsmaßnahmen nachhaltig umgesetzt werden. Wesentlich sind dabei geklärte Verfahren und Zuständigkeiten bei Interventionen in Verdachtsfällen.

Ziele:

- Die Kinder unserer Einrichtung werden davor bewahrt, durch akute oder akut drohende Gefahren durch Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.
- Den pädagogischen Mitarbeiter*innen, wie auch dem Träger ist bewusst, dass die Gefahren sowohl von dem sozialen Umfeld (der ihnen anvertrauten Kindern) als auch von der Kindertageseinrichtung selbst ausgehen können.
- Alle Mitarbeiter*innen sind in diesem Zusammenhang über die Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII bzw. Art. 9b BayKiBiG informiert und handeln entsprechend.
- In der Wahrnehmung des Schutzauftrages wird Transparenz gegenüber den Betroffenen (Erziehungsberechtigte und Kinder), sowie deren Partizipation gewährleistet.
- In unserer Einrichtung werden den Kindern, sowie ihren Erziehungsberechtigten geeignete Verfahren der Partizipation, sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung gestellt. Z. B.: Kinderkonferenzen, Elterngespräche, Mitwirkung im Elternbeirat, Elternumfragen usw.
- Zum Schutz der Kinder beschäftigt der Träger Mitarbeiter*innen, die fachlich und persönlich geeignet sind (gemäß § 72a SGB VIII).
- Bei jeder Neueinstellung wird ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG verlangt. Dies gilt ebenfalls für ehrenamtliche Tätige und Fachdienste, die in der Einrichtung tätig sind.
- Durch die Festlegung der Verantwortung von Träger, Leitung und pädagogischen Mitarbeiter*innen kommt der Träger seiner Verpflichtung aus der zwischen Kindertageseinrichtung und Jugendamt getroffenen Vereinbarung zur verantwortlichen Mitarbeit im Rahmen des Kinderschutzes nach.
- Hilfen anbieten, falls erforderlich (z.B. Jugendamt, Erziehungs- und Lebensberatungsstellen, Logopädie, Integration, Arztbesuche, Frühdiagnosezentren, Frühe Hilfen, Koordinierungsstelle „Koki“ usw.).

Die Arbeitssituation in unserem Kindergarten mit den uns anvertrauten Kindern ist aufgrund der besonderen Nähe und des grundsätzlichen Vertrauens- und Machtverhältnisses zwischen Erwachsenen und Kindern ein besonders sensibler Bereich.

Erwachsene sind sich ihrer Macht bewusst und tragen besondere Verantwortung für die Einhaltung, Gewährleistung und Kontrolle von Regeln und Verhaltenskodex und damit für den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder.

Unser Leitbild

Jeder Mensch ist ein Geschöpf Gottes. Deshalb übernehmen wir Verantwortung für den Schutz vor grenzüberschreitendem Verhalten und Übergriffen, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt. Dies gilt sowohl innerhalb unserer Kindertageseinrichtung, zwischen Erwachsenen und Kindern, zwischen Kindern untereinander, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes

Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle Lebewesen als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander. Wir wissen um die Möglichkeit, dass da, wo Menschen aufeinandertreffen und miteinander umgehen, neben den Chancen auf Begegnung und Wachstum, auch das Risiko für Verletzungen und Fehler besteht. Diese dürfen aber nicht verschwiegen werden. Sowohl im Umgang mit und unter den Kindern, aber auch im Umgang von Mitarbeitenden untereinander, mit und unter den Eltern sowie mit dem Träger. In allen Bereichen kann es zu Grenzüberschreitungen und Übergriffen kommen. Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil nach unserem christlichen Verständnis im menschlichen Dasein Unvollkommenheit dazugehört.

(aus Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes, Evang. KITA-Verband Bayern)

Wir wollen:

- dass sich das Kind sicher, geborgen und wertgeschätzt fühlt,
- dass der Kindergarten keinen Gegensatz zum Familienalltag darstellt, sondern in enger Verknüpfung und Zusammenarbeit mit der Familie funktioniert,
- dass die Pädagogen das Kind reflektieren, zurückhaltend und wahrnehmend begleiten, ihm zutrauen und ermöglichen, dass es sich in seiner sozialen und physischen Umwelt erleben und ausprobieren kann,
- dass die Pädagogen sich in das Denken und Handeln des Kindes einfühlen und diese Erkenntnisse auf ihr Handeln übertragen.

Verhaltenskodex

Wir wollen mit unseren menschlichen Begegnungen und unserem pädagogischen Handeln die alltäglichen Erfahrungen von Selbstwirksamkeit gewährleisten. Respekt und Wertschätzung sollen erlebbar werden. Wir bieten Hilfe in Not an und nehmen sie in Anspruch.

So stärken wir Menschen in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe und Mitbestimmung.

Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes und sexistisches Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird von uns thematisiert und nicht toleriert.

Zum Verständnis unserer Fehlerkultur gehört es, Fehler und Überforderung anzusprechen, nicht wegzusehen und unter Mitarbeitenden und in der Trägerschaft eine Atmosphäre des Aufarbeitens zu schaffen, im Gegensatz zu einer Kultur des Schweigens. Fehler, als potenziell möglich in der alltäglichen Praxis, werden thematisiert und reflektiert. Damit werden Veränderungsprozesse für die Zukunft möglich. Kollegiales Korrigieren im Bereich wahrgenommener Grenzverletzungen gehört zur Einrichtungskultur. Menschen ernstnehmen und wertschätzen heißt für uns konstruktive Rückmeldung geben und Konflikten nicht ausweichen. Wir wollen Konflikte austragen, den Schutz der Schwächeren gewährleisten und einer Kultur des „Wegsehens“ vorbeugen.

Wenn die Darbietung eines Angebotes (Tagesablauf, Morgenkreis, Essen, Schlafen, ...) mit seinem standardisierten Ablauf ggf. für Kinder grenzwertig wird, haben wir dies im Blick.

Die aktive Beteiligung von Kindern an den sie betreffenden Abläufen und Entscheidungen wird von uns ermöglicht.

Erziehung braucht eine Kultur der Partizipation (siehe Kindergartenkonzeption).

Das Thema „Kindliche Sexualität“ hat aufgrund des Spannungsfelds zwischen altersgemäßer Aktivität und Übergriffen unsere Aufmerksamkeit. Es gehört zum Bereich der Sozial- und Persönlichkeitsbildung. Durch klare Regeln für Rollenspiele, die wir mit den Kindern entwickeln, üben, prüfen und wiederholen, beugen wir Grenzverletzungen und Übergriffen, auch von Kindern untereinander, vor. Eine Kriminalisierung von Kindern ist auf alle Fälle zu vermeiden. Im Rahmen einer beziehungsvollen Pflege achten und wahren wir die Intimsphäre der Kinder.

Wir pflegen eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur: Als Ausdruck von Beschwerde bemühen wir uns, bei den Kindern entwicklungs- und altersgemäße Formen des Ausdrucks wahrzunehmen: das Wegdrehen des Kopfes, Schreien, blasse Hautfarbe oder Weinen sind Ausdruck von Unwohlsein und ggf. erlebtem Übergriff, der eine Verhaltensänderung unsererseits notwendig macht.

Formen der Beteiligung und der Rückmeldung/Beschwerde sind für Eltern und Kinder entwickelt. Sich beschweren dürfen und können schützt Kinder vor Übergriffen.

Professionelles Handeln bedeutet für uns das Kennen von (internen und externen) Hilfsangeboten und die Wahrnehmung der eigenen Grenzen.

Hilfe anfordern ist kein Scheitern, sondern professionelles Handeln!

Verantwortung und Fürsorge des Trägers zur Bereitstellung von Unterstützungssystemen und der Wahrnehmung gesetzlicher Vorgaben (§72a / § 8a / § 47 SGB VIII) ist Voraussetzung für eine gute Prävention.

Der Träger wird bei sich abzeichnenden Überforderungen, Fehlverhalten und Grenzverletzungen zeitnah einbezogen.

Wir sind uns bewusst, dass (sexuelle) Gewaltanwendung und Körperverletzung aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung den uns anvertrauten Kindern disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

Wir verpflichten uns diesem Kodex.

Zentrale Kategorien der kindlichen Bedürfnisse sind Vitalbedürfnisse (Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach), soziale Bedürfnisse (Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft) und das Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung (Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung).

Das Kindeswohl kann auf unterschiedliche Weise gefährdet sein, u.a. durch

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung oder
- sexualisierte Gewalt

Es gibt keine eindeutigen Signale für eine Kindeswohlgefährdung. Jedoch können plötzliche Verhaltensänderungen ein Anhaltspunkt sein. Mögliche Signale sind dabei:

- Ängste
- (Ver-) Meidung von Orten, Menschen, Situationen
- Regressionen, z.B. wieder Einnässen und -koten
- Altersunangemessenes oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten
- Rückzug
- Destruktiv aggressives Verhalten

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen (oft spontan und ungeplant):

- Abwertende Bemerkungen, Sarkasmus oder Ironie
- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen, ungefragt umziehen
- Kind stehen lassen bzw. ignorieren
- Kind mit anderen vergleichen
- Missachtung der Intimsphäre

Übergriffe (geschehen oft bewusst und nicht aus Versehen):

- Kind so lange sitzen lassen bis es etwas tut, z.B.: aufessen
- Das Kind separieren
- Barscher, lauter Tonfall
- Kind vorführen, lächerlich machen
- Pflegesituation in einem unzureichend geschützten Bereich
- Diskriminierung
- Kind aktiv an der Bewegung hindern

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können sein:

- Kind, das gebissen hat, zurückbeißen
- Kind schlagen, treten, hinter sich herzerren
- Kind schütteln, einsperren, fixieren
- Kind zum Schlafen oder Essen zwingen
- Kind vernachlässigen (z.B. Essensentzug)
- Kind sprachlich demütigen

Risiko- und Potentialanalyse in unserer Einrichtung

Selbstverpflichtung

Als Mitarbeiter*in des evang. Kindergarten Auernhofen bin ich in besonderer Weise verpflichtet, Kinder in ihren Rechten zu stärken und sie vor Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen. Mein Handeln ist an folgenden Grundsätzen ausgerichtet, die ich beachten und verbindlich einhalten werde:

Die mir anvertrauten Kinder haben das Recht auf eine sichere Einrichtung. Ich setze mich für ihren bestmöglichen Schutz ein und werde keine offenen und subtilen Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen an Kindern vornehmen bzw. wissentlich zulassen oder dulden. Dies können sein:

- Verbale Gewalt (herabsetzen, abwerten, bloßstellen, bedrohen)
- Körperliche Gewalt
- Sexuelle Gewalt und sexuelle Ausnutzung
- Machtmissbrauch
- Ausnutzung von Abhängigkeiten

Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten aktiv Stellung und greife ein. Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der die Vermutung auf ein Fehlverhalten durch Mitarbeitende nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem unmittelbaren Vorgesetzten mit. Die Wege und Ansprechpersonen bei meinem Träger finde ich im Schutzkonzept, das mir ausgehändigt wurde. Darin sind weiter Anlaufstellen genannt, an die ich mich bei Bedarf wenden kann.

Mein pädagogisches Handeln ist transparent und nachvollziehbar und entspricht fachlichen Standards. Ich nutze dazu die vorhandenen Strukturen und Abläufe. Dabei orientiere ich mich an den Bedürfnissen der Kinder und arbeite mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten partnerschaftlich zusammen.

Ort und Datum

Unterschrift

(Diese Selbstverpflichtung unterzeichnen alle Mitarbeitenden und Praktikanten).

Schutzvereinbarungen

- Dienen dem Schutz von Kindern und Mitarbeitenden
- Klare Regelungen von Situationen, die leicht für Grenzverletzungen genutzt werden können
- Verlässlicher Rahmen für Mitarbeitende und Kinder
- Beachtung von individuellen Regelungen bei unterschiedlichen Bedürfnissen möglich
- Beispielbereiche:
 1. Das Prinzip der offenen Türe/ 6-Augen-Prinzip
 2. Keine Privatgeschenke an Kinder
 3. Private Kontakte zu Kindern klar regeln
 4. Klare Regeln im Umgang mit Geheimnissen
 5. Klare Regeln für Wickelsituationen
 6. Gestaltung der Schlafsituation
 7. Keine „Sonderprojekte“ einzelner Mitarbeiter*innen
 8. Transparenz im Handeln – Rücksprachen mit Team und Leitung

Prävention dient als schützende Struktur

- Klare Regeln und Zuständigkeiten in Einrichtungen
- Transparenz, damit Erwachsene und Kinder wissen was (nicht) erlaubt ist
- Erziehungspartnerschaft mit den Eltern
- Fachwissen im Hinblick auf kindliche Sexualität
- Aus- und Weiterbildung zum Thema (sexuelle) Gewalt

Kein Kind kann sich allein schützen!!!

Aufgaben und Ziele von Prävention

- Wahrscheinlichkeit von Tätern in der Einrichtung senken
- Vermeiden, dass es in der Einrichtung zu (sexueller) Gewalt kommt
- Team erarbeiten einen Verhaltenskodex/Handlungsrichtlinien und Schutzvereinbarungen für das pädagogische Handeln
- „Blinde Flecken“ müssen angeschaut, Tabus thematisiert werden

Wir wollen sichere Orte für Kinder schaffen!

Prävention ist Organisationsentwicklung

- ALLE müssen beteiligt sein
- Es geht nicht nur um eine Analyse von Strukturen, sondern auch um Anpassung und Veränderung von Situationen

Präventive Pädagogik

- Kinderrechte
- Nähe und Distanz in der Beziehungsarbeit
- Sexualpädagogisches Konzept
- Altersgerechte Thematisierung von (sexueller) Gewalt
- Geeigneter Wortschatz
- Einbezug und Information der Eltern
- Partizipation von Kindern und Mitarbeitenden
- Beschwerdeverfahren für Kinder und Mitarbeitende

Kinderschutz in der pädagogischen Arbeit

Eine Bewusstmachung des Themas (sexualisierte) Gewalt ist unumgänglich und es bedarf einer Haltung der Achtsamkeit.

Denn Missbrauch erfolgt bevorzugt in einem Umfeld, das

- eine Aufdeckung unwahrscheinlich macht, z.B. wenn das Thema tabuisiert wird
- eine Überstrukturierung vorherrscht, wenn es z.B. absehbar ist, wann sich welches Kind wo allein aufhält
- keine oder kaum Strukturen aufweist, wenn z.B. keiner weiß, wann und wo sich ein Kind genau aufhält
- wenig Sexualerziehung vermittelt wird
- kein Wissen über sexualisierte Gewalt oder Hilfsmöglichkeiten besteht.

Deshalb ist es wichtig in vielen Bereichen (Tagesablauf, Bezugspersonen, Beschwerdemanagement, Transparenz, Partizipation) Strukturen zu schaffen und diese regelmäßig zu überdenken und im pädagogischen Konzept festzuschreiben, um gleichzeitig Freiheit und Schutz für die Kinder zu gewährleisten.

In unserer täglichen pädagogischen Arbeit haben wir viele wichtige Aspekte.

Eine altersgemäße Aufklärung der Kinder:

Die Selbstbestimmung der Kinder bei Körperkontakt und Zärtlichkeiten ist die wichtigste Richtschnur. Der Wunsch nach Nähe und Körperkontakt geht immer vom Kind aus. Mit Kindern darüber reden: „Was sind Sachen, die nur Mama und Papa machen dürfen, z.B. Berührungen, Küsse“. „Was sind Sachen, z.B. Ausdrücke, Berührungen, Gesten, die niemand ohne mein Einverständnis machen darf“. Ich darf NEIN sagen! Wo kann ich mir Hilfe holen, wenn jemand nicht auf mich hört? Wichtig ist es auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise der Kinder, ablehnend oder zustimmend, zu achten.

Pädagogische Arbeit mit Körper, körperlichen Grenzen und Gefühlen:

Wir bieten Projekte zur Wahrnehmung und Benennung des eigenen Körpers an (z.B. wie heißen die Körperteile, kreative Projekte zur Darstellung des eigenen Körpers (Tanzen, Turnen, Musikmachen mit dem eigenen Körper). Alle Angebote mit Kindern finden in jederzeit von außen zugänglichen, unverschlossenen Räumen statt. Auch sprechen wir Kinder mit ihrem Namen an und benutzen keine Kosenamen. Und wir achten auf eine korrekte Sprache zur Benennung der Geschlechtsorgane: Scheide, Penis, Popo.

Das Bewusstsein der Kinder dafür zu stärken: „Mein Körper gehört mir!“

Mit den Kindern in verschiedenen Situationen über Gefühle und Emotionen sprechen.

Nähe und Distanz:

Körperliche und emotionale Nähe sind Teil der pädagogischen Arbeit. Die körperliche Kontaktaufnahme ist abhängig von den Bedürfnissen der Kinder. Jedes Kind darf frei entscheiden, ob es körperliche Nähe von einem Erwachsenen annehmen oder ausschlagen möchte. Wir küssen Kinder nicht aktiv und lassen uns nicht auf den Mund küssen.

Ausnahmen können sein, wenn ein Kind eine Bezugsperson auf die Wange küsst. Dies ist Ausdruck von Zuneigung. Das kann von der Bezugsperson, je nach eigener Befindlichkeit, zugelassen oder abgelehnt werden. Hier aber sehr auf die Gleichbehandlung aller Kinder achten. Ebenso sollen Mitarbeitende keine Berührungen von Kindern zulassen, wenn sie Ihnen unangenehm sind. Gezielte Berührungen im Genitalbereich oder an der Brust sind zurückzuweisen. Auch achten wir auf eine grenzwahrende, angemessene Kleidung.

Schutz der Intimsphäre der Kinder:

Das Wickeln ist ein sehr intimer Vorgang. Jedes Kind hat das Recht, das Wickeln durch bestimmte Personen abzulehnen. Auch wird das Wickeln vorrangig von den festen Teammitgliedern der jeweiligen Gruppe übernommen. Das Wickeln wird zum Schutz der Privatsphäre der Kinder in der Kindertoilette durchgeführt. Die Tür wird jedoch nie ganz geschlossen. Dies gewährt einerseits die Sicherheit der Privatsphäre der Kinder und andererseits die Sicherheit der Kinder und der Erwachsenen.

Der Toilettengang wird nur auf Bitte der Kinder oder bei benötigter Unterstützung begleitet. (Ausnahme: Konsequenz von Übergriffen unter Kindern). Geduscht werden Kinder nur, wenn dies aus hygienischen Gründen unabdingbar ist. Fieber messen wird nicht durchgeführt.

Eincremen mit Sonnencreme:

Das Eincremen mit Sonnencreme sollen die Kinder möglichst selbstständig durchführen. Die Bezugspersonen können altersentsprechend Hilfestellung geben. Auch hier werden von den Mitarbeitenden die verbalen und nonverbalen Signale der Kinder beachtet, wer das Eincremen durchführen darf.

Wenn Kinder in unserer Einrichtung planschen, tragen sie Badewindel und Badekleidung.

Doktorspiele:

„Doktorspiele“ sind Spiele unter gleichaltrigen Kindern bzw. Kindern mit dem gleichen Entwicklungsstand. Sie haben die Erkundung des Körpers zum Inhalt. Die Kinder erkunden das andere Geschlecht und versichern sich außerdem, dass sie genauso aussehen, wie andere Kinder des gleichen Geschlechts. Selbstverständlich das ausdrückliche Einverständnis aller beteiligten Kinder vorausgesetzt. Aufgrund der Verletzungsgefahr ist es jedoch den Kindern verboten, sich Dinge einzuführen. Es ist aber wichtig, mit den Kindern Regeln des Umgangs miteinander zu besprechen. Niemand darf zu etwas gezwungen werden. Freiwilligkeit ist oberstes Gebot. Kein Kind darf einem anderen weh tun. Mag ein Kind nicht mehr mitspielen, darf es das Spiel ohne weiteres jederzeit verlassen. Erwachsenen nehmen unter keinen Umständen aktiv an diesen Vorgängen teil. Sie müssen lediglich dafür sorgen, dass keine Grenzüberschreitungen unter den Kindern stattfinden. Aber allen Bezugspersonen ist bewusst, dass Kinder solche Spiele gerne unbeaufsichtigt vornehmen und eine ständige Überwachung ist weder möglich noch sinnvoll. Daher ist es wichtig, mit den Kindern regelmäßig die Regeln des Umgangs zu besprechen. Kinder werden auch aufgefordert sich Hilfe bei Grenzüberschreitungen zu holen. Hilfe holen ist kein Petzen.

Ausruhen/Kuscheln

Kinder dürfen auch kuscheln. Keine Bezugsperson sucht jedoch aktiv die körperliche Nähe, wenn dieses Bedürfnis nicht von den Kindern ausgeht.

Essen (Frühstück/Mittagessen)

Die Kinder entscheiden selbst was sie essen möchten und wie viel. Wir ermuntern die Kinder für sie unbekannte Lebensmittel zu probieren. Respektieren dann aber die Entscheidung der Kinder. Es wird kein Kind zum Essen gezwungen. Auch nicht zum Aufessen ihrer Mahlzeit.

Weitere Maßnahmen

Die Kindergartentür ist verschlossen. Wer uns besuchen möchte muss klingeln. Externe Personen, wie Gemeindearbeiter, Vertreter, Handwerker melden sich vorher an.

Auch achten wir darauf, dass in sogenannten „Randzeiten“ nie ein(e) Mitarbeiter*in allein arbeitet. Doch in seltenen Fällen (z.B. bei Personalausfällen) kann dies nicht immer vermieden werden.

Die Kinder werden nicht mit dem privaten Smartphone fotografiert, sondern nur mit kindergarteneigenen Fotoapparaten.

Teamkultur

Folgende Maßnahmen legen wir in unserem Schutzkonzept fest:

- Jeder Mitarbeitende praktiziert die Kultur der Achtsamkeit in allen Belangen. Jeder ist mit seiner Arbeit für die anderen sichtbar und ansprechbar.
- Im Team wird mit dem Thema Kinderschutz und sexueller Missbrauch offen umgegangen.
- Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam und kontrollieren damit kollegial und gegenseitig das Einhalten von Regeln.
- Beabsichtigte Ausnahmen und Verstöße werden der Einrichtungsleitung zur Kenntnis gebracht. Fehler passieren und werden aktiv angesprochen.
- Sollten aus Gründen des Selbst- oder Fremdverletzungsrisikos oder der Aufsichtspflicht von Kindern Maßnahmen notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung widersprechen, werden diese umgehend mit der Leitung/dem Träger, den Personensorgeberechtigten, dem Kind, unabhängigen Beratungsstellen und dem Jugendamt reflektiert.

Personalführung

Wichtig für den Kinderschutz ist die Personalauswahl und -führung. Dies liegt in der Verantwortung des Trägers.

- Bei Vorstellungsgesprächen wird darauf hingewiesen, dass unsere Arbeit auf der Grundlage dieses Schutzkonzeptes basiert.
- Beim Einstellungsverfahren wird von allen Teammitgliedern ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt und dieses wird alle fünf Jahre aktualisiert.
- Während der Einarbeitung neuer Mitarbeiter und Praktikanten werden diese in das Schutzkonzept eingewiesen. Es wird inhaltlich besprochen und in der täglichen Umsetzung reflektiert.
- Alle Mitarbeitenden (auch Praktikanten, ehrenamtliche Mitarbeitende) unterzeichnen den Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung. Ebenso die Erklärung zur Wahrung des Sozialdatenschutzes und der Schweigepflicht. Auf das Infektionsschutzgesetz wird ebenfalls hingewiesen.
- Im Sinne des inklusiven Ansatzes ist im Rahmen der pädagogischen Gestaltung zu klären, in welchen methodischen Formen gearbeitet wird. Dem Grund nach sind Angebotsformen in geschlossenen „Eins-zu-Eins-Settings“ im elementarpädagogischen Angebot einer Kindertageseinrichtung nur in fachlich begründeten Ausnahmen möglich.
- Mindestens jährlich wird im Team, veranlasst durch die Leitung, das Kinderschutzkonzept thematisiert und überprüft.
- Regelmäßig werden in Teamsitzungen Fallbesprechungen und Beschwerdebearbeitungen diskutiert.
- Auch im Rahmen der Mitarbeiterjahresgespräche wird das Schutzkonzept thematisiert.
- Das Kinderschutzkonzept wird an einem für Eltern und Personal zugänglichen Ort auslegen.
- Fachberatung und die Pädagogische Qualitätsbegleitung werden als Angebot für Träger, Leitung und Team u.a. in Fragen der Interaktionsqualität, der Beschwerdekultur, der Moderation von Konfliktgesprächen und der Erziehungspartnerschaft hinzugezogen.

Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur

Der Umgang mit Beschwerden ist ein wichtiger Bestandteil dieses Konzeptes. Grundvoraussetzung ist immer ein wertschätzender und vom Vorbild durch die Erwachsenen geprägter Umgang.

1. Beteiligung der Kinder

Kinder haben gesetzlich festgelegte Rechte und deren Umsetzung muss ihnen möglich gemacht werden.

Damit Kinder ein Selbstbewusstsein entwickeln und ihre eigenen Grenzen wahren können, ist es wichtig, dass sie sich ihrer Rechte bewusst sind. Dies ist eine wichtige Basis auch für Missbrauchsprävention. Hier werden die wichtigsten Rechte und deren Schutz in unserem Kindergarten genannt:

- Kinder haben ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Körperliche Strafen oder psychischer Machtmissbrauch sind ein striktes Tabu in unseren Einrichtungen.
- Kinder haben das Recht ihrem Alter und ihrer Reife entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden. Die Kinder werden nach ihrer Meinung, ihren Bedürfnissen und ihren Anliegen gefragt (in den Gruppen, bei Tischsituationen, in der täglichen Arbeit, bei gruppeninternen Entscheidungen). Es finden regelmäßig Kinderkonferenzen statt. Die Auswahl von Projektthemen erfolgt unter Einbezug der Interessen der Kinder.
- Kinder haben ein Recht auf Gleichheit. Es ist wichtig darauf zu achten, dass kein Kind bevorzugt oder benachteiligt wird. Gleichheit bedeutet aber nicht, dass alle Kinder identisch behandelt werden. Von den Bezugspersonen wird die Individualität des einzelnen Kindes (Temperament, Entwicklungsstand, Vorlieben) empathisch wahrgenommen und berücksichtigt. Wertschätzung wird jedem Kind gleichermaßen entgegengebracht. Und aufgestellte Regeln gelten für alle Kinder.
- Kinder haben ein Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung. Phasen des Spielens und der Ruhepausen wechseln sich im Tagesablauf ab (siehe Konzeption des Kindergartens). Der Tagesablauf ist strukturiert, dennoch kann individuellen Bedürfnissen der Kinder Rechnung getragen werden.
- Kinder haben das Recht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Wir sehen die Kinder als individuelle Persönlichkeiten mit eigenen Interessen und Bedürfnissen. Die Förderung, ebenso wie die Eingewöhnung, wird individuell gestaltet.

Auch Kinder äußern mit ihren Beschwerdemöglichkeiten Unzufriedenheit. Dem können Alltägliches (z.B. Konsequenzen aus Regelverletzungen), Strukturelles (z.B. fehlende Beteiligung) aber auch erlebte Grenzüberschreitungen und Übergriffe zu Grunde liegen. Kinder dürfen sich beschweren. Die Mitarbeitenden signalisieren den Kindern durch ihre Reaktion, dass Beschwerden erlaubt sind und ernst genommen werden. Es ist wichtig professionell auf diese Beschwerden zu reagieren, d. h. transparent, feinfühlig und bewusst.

Kinder, die ihre Anliegen für Erwachsene nicht eindeutig kommunizieren können, sind abhängiger davon, dass Pädagogen und Pädagoginnen sensibel für ihre Beschwerden sind. Dies benachteiligt vor allem Kinder mit Behinderung, Kinder mit einer anderen Erstsprache als Deutsch und sehr junge Kinder. Besonderes Augenmerk ist auf diskriminierende Situationen im Alltag zu richten.

Wichtig ist die sensible Wahrnehmung von Rückmeldeformen von kleineren Kindern im nicht-sprachlichen Bereich. Dafür hier einige Beispiele: Ablehnende Körperhaltung, sich verstecken, weglaufen, wegkrabbeln, sich mit Händen und Füßen wehren, Kopf einziehen, wegschauen, sich hinter den Händen verstecken, weinen, angeekelter Gesichtsausdruck, zittern, erstarren, sich steif machen, sich auf den Boden werfen, stiller Rückzug, sich festklammern, schreien, blasse Gesichtsfarbe.

Diese Anzeichen bedürfen der Dokumentation und der Reflexion im Team, mit den Kindern und evtl. den Sorgeberechtigten, dem Träger und/oder externen Beratungsstellen.

Jede Beschwerde ist ein Feedback, das einer strukturierten und verbindlichen Form der Aufnahme, Bearbeitung, Rückmeldung und Dokumentation bedarf (= geregeltes Beschwerdeverfahren). Beschwerden sind Rückmeldungen über (wahrgenommenes oder vermutetes) Fehlverhalten im Sinne von Regelverstößen und dem nicht Einhalten von in der Konzeption Versprochenem. Wichtig ist es die genannten Belange und den Beschwerdeführer*in ernst zu nehmen, den Beschwerdegrund, wenn möglich, abzustellen und die Erkenntnis über die Ursachen der Beschwerde zur Weiterentwicklung zu nutzen.

Grundsätzlich ist immer vom Träger und Leitung zu bewerten, ob es sich bei einer Beschwerde bereits um ein meldepflichtiges Ereignis im Sinne des § 47 SGB VIII handelt (Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII).

Die Information des Jugendamtes ist immer erforderlich, wenn es sich bei Beschwerden um die Gefährdung des Kindeswohls handelt.

2. Beteiligung der Eltern

Eine Zusammenarbeit zwischen Eltern und Team findet auf vielen Ebenen statt. In der täglichen Arbeit bestehen viele Austauschmöglichkeiten mit den Eltern, die die gemeinsame Elternpartnerschaft unterstützen:

- Ein jährlicher Elternabend im Großplenum zum Kindergartenjahresbeginn
- Elternabende zu bestimmten pädagogischen Themen
- Jährliche anonyme Elternbefragung mit unterschiedlichen Schwerpunkten
- Elterngespräche zur Entwicklung des Kindes und zur Erziehungspartnerschaft
- Projekte, Ausflüge, Exkursionen
- Regelmäßiger Austausch mit dem Elternbeirat
- Veröffentlichte Kontaktdaten in der Einrichtungskonzeption über externe, unabhängige Ansprechpartner*innen und Beratungsstellen (z.B. Logopädie, Ergotherapie, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen, Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen“; Koki).

Eine professionelle Reaktion auf eine Beschwerde bedeutet eine grundsätzliche Offenheit für Beschwerden und ein bewusster, professioneller Umgang mit ihnen. Zudem gehört hierzu auch die Fokussierung des Inhaltes auf die sachliche Ebene. Wichtig ist auch Reflexion und Selbstreflexion und die Dokumentation von Beschwerden.

3. Beteiligung des Teams

Regelmäßig finden Teamsitzungen statt. Auch werden Fortbildungen zum Thema „Kinderschutz“ besucht. Das vermittelte Wissen wird in Teamsitzungen weiter reflektiert und besprochen. Auch werden hier Beschwerden reflektiert.

Für uns ist auch der Satz wichtig: „Wir reden nicht übereinander, sondern miteinander“.

Partizipation als schützende Struktur

„Partizipation bedeutet, dass Betroffene zu Beteiligten werden und Entscheidungen mit ihnen statt für sie gefällt werden.“

- Wichtiges Kinderrecht der UN-Kinderrechtskonvention
- Gesetzliche Verpflichtung gem. § 45 SGB VIII
- In betroffenen Einrichtungen gab es laut diverser Studien wenig bis keine Transparenz und Mitbestimmung
- Kinder erfahren, dass sie ernst genommen werden und mitgestalten können
- Erlebte Grenzverletzungen und Gewalt können so leichter thematisiert werden
- Partizipation ist strukturell in unserer Kindergartenkonzeption verankert

Wichtige Prinzipien für die Umsetzung von Partizipation in Kindertageseinrichtungen

Prinzip der Information

Die Beteiligung von Kindern kann nur dann erfolgreich gelingen, wenn sie wissen und verstehen, worum es sich bei der anstehenden Entscheidung handelt.

Prinzip der Transparenz

Welche Gremien und Verfahren sind für die Beteiligung vorgesehen? Kinder brauchen Informationen über die Entscheidungsprozesse, um sich aktiv beteiligen zu können. Ritualisierte Verfahren steigern die Sicherheit und Handlungskompetenz der Kinder (z.B. Kinderkonferenz immer am Freitag).

Prinzip der Freiwilligkeit

Ob und in welchem Umfang sich Kinder beteiligen möchten, müssen sie selbst entscheiden dürfen.

Prinzip der Verlässlichkeit

Damit Partizipation gelingt, brauchen Kinder Erziehungskräfte an ihrer Seite, auf die sie sich verlassen können. Erwachsene sollten Kinder klar vermitteln, dass sie ihnen zutrauen, sich zu beteiligen, und dass sie fähig sind, sie bei Problemen und Krisen zu unterstützen.

Prinzip der individuellen Begleitung

Jedes Kind hat individuelle Begabungen. Damit alle Kinder, in ihrer Unterschiedlichkeit, sich gleichberechtigt beteiligen können, brauchen sie individuelle Begleitung und Unterstützung von Erwachsenen.

Sexualpädagogisches Konzept

Kindliche Sexualität ist von Geburt an ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen und betrifft somit auch den Auftrag einer Kindertagesstätte.

Ziele:

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- angenehme / unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen

Babys und Kleinkinder erforschen und entdecken ihre Umwelt. Dazu gehört auch der eigene Körper. Sie berühren, begreifen und stecken Dinge in den Mund. Sie spüren empfindliche Körperstellen und entdecken Körperöffnungen. Das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und Nähe und die Lust am eigenen Körper spielen eine sehr wichtige Rolle.

Im Kindergartenalter setzen sich die Kinder dann mit ihrer Geschlechterrolle auseinander. Sie entdecken, dass sie Mädchen und Jungen sind. Sie vergleichen sich mit anderen Mädchen und Jungen. Dazu gehören die „Doktorspiele“ oder gemeinsame Besuche auf der Toilette.

Diese Erkundungen dienen der Klärung von Fragen und befriedigen die Neugier.

Kindliche Sexualität...

- ist von Geburt an und sogar schon pränatal vorhanden
- ist fester Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung
- kennt keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität, d.h. Kinder nutzen alle Möglichkeiten, um schöne Gefühle zu bekommen, sich wohl und geborgen zu fühlen und ihren Körper kennenzulernen
- ist egozentrisch und nicht beziehungsorientiert
- ist umfassend und kennt vielfältige Formen sinnlichen Erlebens
- ist keine unreife Form der Erwachsenensexualität
- kennt keine festen Sexualpartner*innen
- ist gekennzeichnet durch Spontaneität, Neugier und Unbefangenheit

Kinder brauchen Orientierung und Antworten auf ihre Fragen, Sie werden ermutigt, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und anderen gegenüber deutlich zu machen.

Grundaussagen gegenüber Kindern sind:

- Dein Körper gehört dir! Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo, und von wem Du angefasst werden möchtest. (Entwicklung eines positiven Körpergefühls).
- Deine Gefühle sind wichtig. Es gibt angenehme und unangenehme Gefühle. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind. (Vertrauen in die eigenen Gefühlswahrnehmungen stärken).
- Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und es gibt Berührungen, die komisch sind und Angst auslösen. Niemand hat das Recht dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst. Auch darf dich niemand zu Berührungen überreden oder zwingen. (Unterscheidungen zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen).
- Du hast das Recht NEIN zu sagen. Es gibt Situationen, in denen du nicht gehorchen musst. (respektvoller Umgang mit Grenzen).
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich und schwer zu ertragen. Solche darfst du weitererzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemanden zu sagen. (Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen).
- Sprich darüber, hole Hilfe. Wenn dich etwas bedrückt, rede mit einer Person darüber, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird. (Hilfe suchen).
- Du bist nicht schuld. Wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten, ob du nein sagst oder nicht, sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert (Schuldgefühle abwenden).
- Kinder erleben, dass Sexualität kein Tabuthema ist. Fragen von Kindern werden altersentsprechend und wahrheitsgemäß beantwortet.

Wichtige Themen sind:

- Fortpflanzung und Familienmodelle
- Gefühle
- Freundschaft und Liebe
- Geschlechterrollen
- Selbstbestimmung und gegenseitigen Respekt bei Berührungen

Folgende Materialien zur Körperwahrnehmung und Information stehen für die Kinder bereit: Sensomotorische Materialien, Bücher, Puppen, Spiele.

Es kann beim Spielen, Forschen und Ausprobieren auch zu – beabsichtigt oder unbeabsichtigt – Grenzverletzungen kommen. Wenn Kinder von anderen Kindern mit Drohungen, Erpressungen oder Gewalt zu etwas gezwungen werden, spricht man von einem sexuellen Übergriff unter Kindern. Fast immer besteht dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten Kindern.

Betroffene und übergreifige Kinder erfahren, dass Übergriffe bearbeitet werden: das betroffene Kind erfährt Schutz und Wertschätzung, um Ohnmachts- und Opfergefühle vorzubeugen. Dem übergreifigen Kind werden Grenzen und Konsequenzen aufgezeigt, damit kein Machtgefühl entsteht. Die Eltern der beteiligten Kinder werden informiert und gemeinsam – ggf. unter Einbezug entsprechender Beratungsstellen – wird das weitere Vorgehen besprochen.

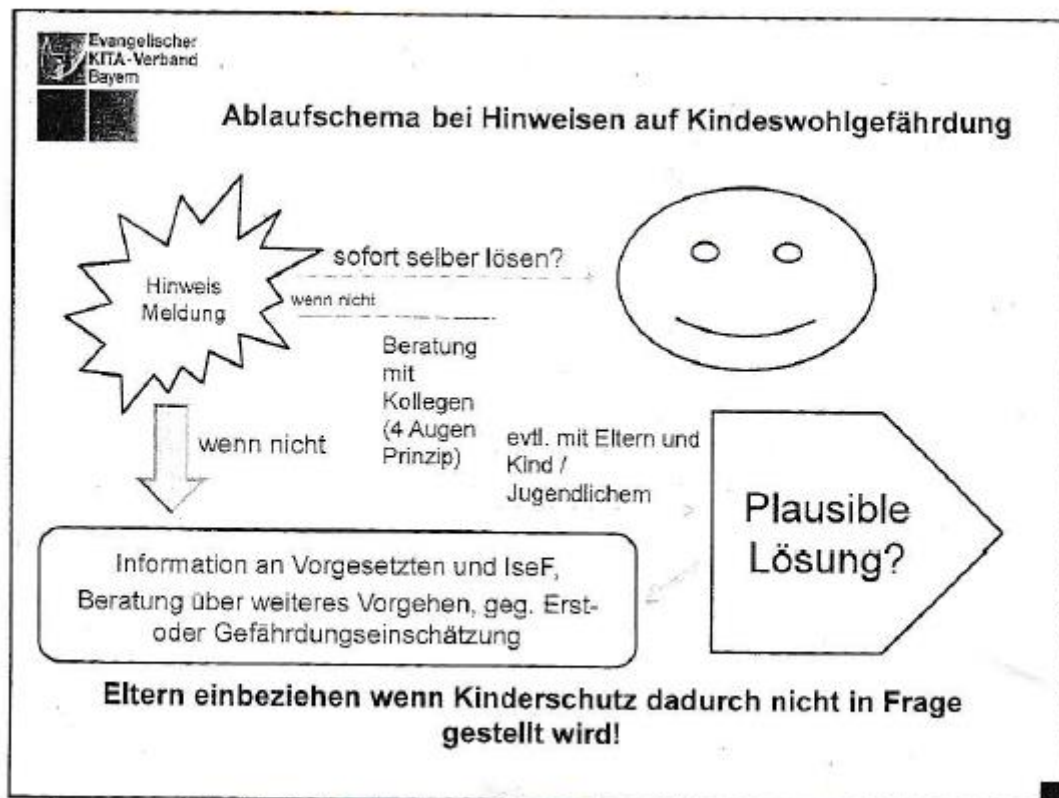
Eltern haben ein Recht auf Information. Transparenz schafft Vertrauen.

Wichtig ist auch das Wissen um Hilfs- und Beratungsangebote:

- Jugendamt (Koordinierter Kinderschutz/KOKI, Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes/ASD, Aufsichtsbehörde für meldepflichtige Ereignisse)
- Erziehungs- und Beratungsstellen
- Frühförderstellen
- Mobile sonderpädagogische Hilfen
- Beratungsstellen zu Fragen zur sexuellen Gewalt (örtliche und überörtliche, kirchliche und unabhängige)
- Beratungsangebote der Diakonie z.B. zu Schuldnerberatung, Alleinerziehende

Ablaufschema bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung

(siehe Bild)

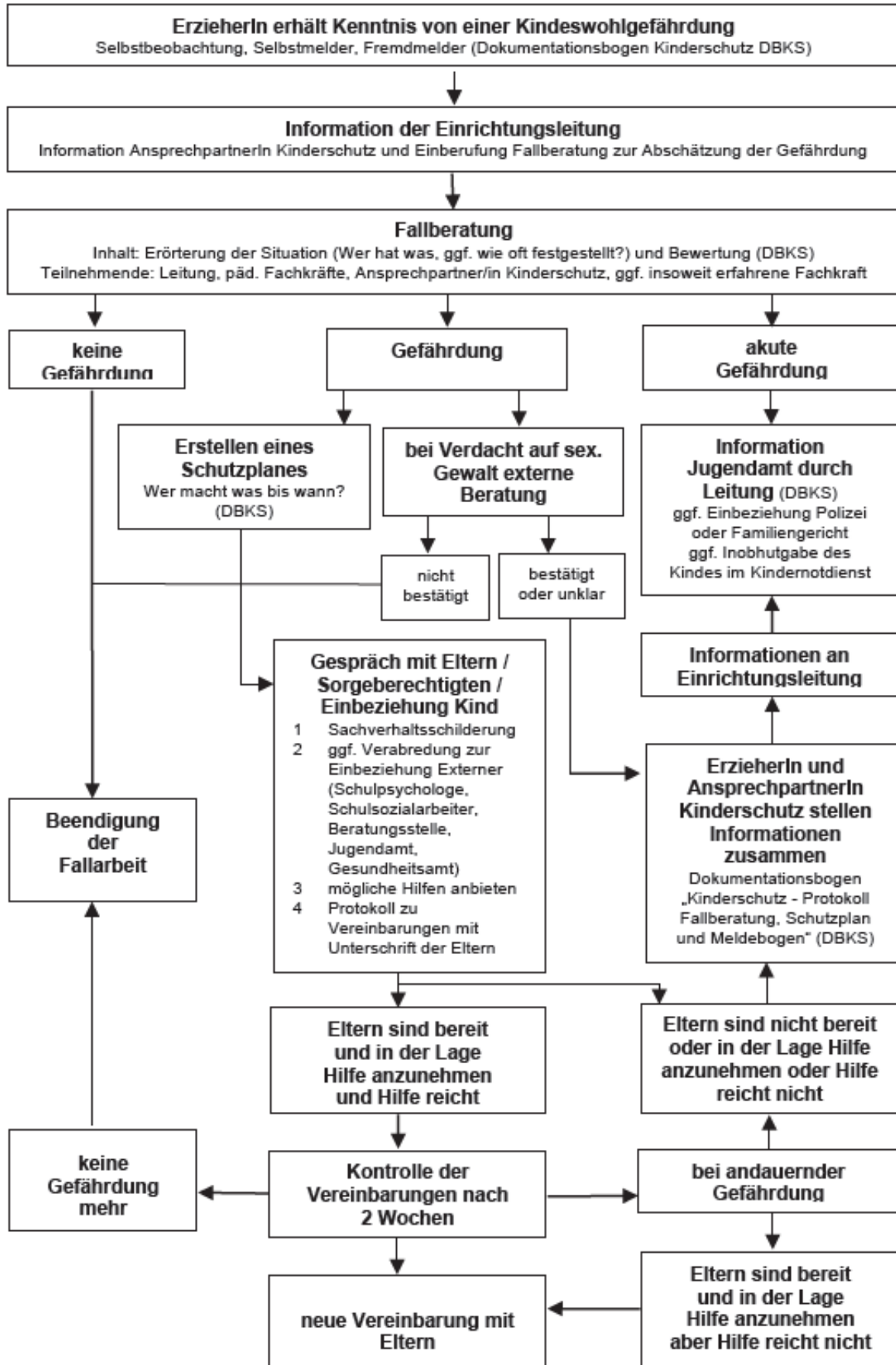


Krisenleitfaden bei (sexueller) Gewalt gegen Kinder in der Einrichtung

Handeln in Verdachtsmomenten stellt immer eine große Herausforderung dar. Oft gibt es keine eindeutigen Symptome. Wesentliche Anhaltspunkte sind u.a. konkrete Beobachtungen oder Schilderungen des betroffenen Kindes. Es besteht auch eine hohe emotionale Belastung des Teams, wenn Kinder aus der Einrichtung übergriffig waren oder Kollegen oder Kolleginnen vom Vorwurf (sexueller) Gewalt betroffen sind. Deshalb ist es wichtig im Vorfeld einen Krisenplan zu erstellen. Dieser sollte beinhalten:

- Umgang mit dem betroffenen Kind
- Ablauf, z.B. wer wird wann eingeschaltet, wer informiert wen
- Dokumentation
- Ansprechpartner, z.B. Fachstellen

Verfahrensablauf Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen



Wichtige Adressen:

- **Trägerschaft**

Evang. Kirchengemeinde Auernhofen
Hauptstraße 13
97215 Simmershofen
Tel.: 09848/236
E-Mail: pfarramt.simmershofen@elkb.de

- **Aufsichtsbehörde**

Landratsamt Neustadt/Aisch – Bad Windsheim

Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a. d. Aisch
Te.: 09161/92-0
E-Mail: poststelle@kreis-nea.de

Kreisjugendamt Neustadt/Aisch – Bad Windsheim

Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a. d. Aisch
Tel.: 09161/92-2503

Gesundheitsamt Neustadt/Aisch – Bad Windsheim

Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a. d. Aisch
Te.: 09161/92-5305

- **Evang. KITA-Verband Bayern**

Vestnertorgraben 1
90408 Nürnberg
Te.: 0911/36779-0
E-Mail: info@evkita-bayer.de

- **Frühdiagnosezentrum Würzburg**

Sozialpädiatrisches Zentrum
Josef-Schneider-Straße 2
97080 Würzburg
Te.: 0931/20127510

- **Frühförderzentrum Bad Windsheim – Lebenshilfe Bad Windsheim**

Daniel-Schulz-Weg 8
91438 Bad Windsheim
Tel.: 09841/5860
E-Mail: fruehfoerderzentrum@lebenshilfe-badwindsheim.de

Mobile sonderpädagogische Hilfe (MSH)

Arche-Noah-Schule der Diakonie
Friedensweg 8b
91438 Bad Windsheim
Te.: 09841/4130
E-Mail: arche-noah@bw-nea.de

Erziehungs- und Lebensberatungsstelle

Erwin Graf; Dipl. Psych. (Univ.)
Leiter der Beratungsstelle
Ansbacher Str. 2
91413 Neustadt/Aisch
Tel.: 09161/2577

- Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Internet: www.aktivgegenmissbrauch.bayern-evangelisch.de)
 - Fachstelle für allgemeine Anfragen, Fachstellesg@elkb.de, Telefon: 089/5595676
 - Koordinationsstelle Prävention, praevention@elkb.de, Telefon: 089/5595670
 - Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Diakonie in Bayern, Ansprechstellesg@elkb.de, Telefon: 089/5595335
 - Meldestelle für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Intervention und institutionelle Aufarbeitung); Meldestelleg@elkb.de, Telefon: 089/ 5595342

- Unabhängige zentrale Anlaufstelle.help für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelischen Kirche und der Diakonie in Deutschland
Telefon: 0800 5040112 E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help

- Adressen für ortsnahe Beratungsstellen zum Thema sexueller Missbrauch/ Gewalt
Internet: www.hilfeportal-missbrauch.de

- Das „Hilfetelefon sexueller Missbrauch“
Telefon: 08002255530 Internet: <https://nina-info.de/hilfetelefon.html>

- pro familia – Beratungsstellen und Informationen zu den Themen Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung www.profamilia.de

- Kinder- und Jugendtelefon Tel: 0800 1110333

- Elterntelefon Tel: 0800 1110550

- Hilfetelefon bei sexuellem Missbrauch Tel: 0800 1110111 oder 0800 1110222

- Wildwasser e. V. Internet: www.wildwasser.de
- Weisser Ring: Bundesweiter Notruf für Opfer Tel: 116006
- Deutscher Kinderschutzbund (DKSB) Internet: www.dksb.de

Auernhofen, im Dezember 2023

Literatur:

- Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages in Kindertageseinrichtungen; Staatsministerium für Frühpädagogik; Dr. Jutta Lehmann
- Kinderschutz in der KiTa verantwortungsvoll umsetzen; Evang. KITA-Verband Bayern; Frau Simone Wiesner (Fortbildungsunterlagen).
- Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes; Evang. KITA-Verband Bayern
- Kinderschutz in Evang. Kindertageseinrichtungen „die Kita – ein Ort der Sicherheit, des Wohlbefindens und der Entfaltung“; Evang. KITA-Verband Bayern

Anlagen:

- Checkliste zum Kinderschutz
- Ampelbogen
- Matrix
- Ablauf eines Beschwerdeverfahrens für Eltern
- Beschwerdeverfahren und -bearbeitung
- Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentation (Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung)
- Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentation (Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld)
- Ampelbogen: Orientierungshilfe für eine Gefährdungseinschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld (Beispiel Jugendamt Landkreis Bad Neustadt)

Checkliste zum Kinderschutz

Diese Checkliste erhebt keinen Anspruch auf abschließende Vollständigkeit. Sie soll als **Leitfaden** dienen, um mit den örtlich Verantwortlichen ins Gespräch zu kommen und die wichtigsten Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu klären.

Delegation von Aufgaben sind möglich z.B. an	In allen Fällen empfiehlt sich eine schriftliche Fixierung der Aufgabenübertragung z.B. durch
<ul style="list-style-type: none"> ■ Einrichtungsleitung/ Mitarbeitende ■ Bereichs- bzw. Abteilungsleitungen; pädagogische Geschäftsführungen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Stellenbeschreibungen, Dienstordnungen oder -anweisungen ■ Aufgabenpläne, Satzungen, Geschäftsverteilungspläne

Aufgaben in Trägerverantwortung	Verfahren bei Kindeswohlgefährdung	erledigt am: von: Unterlagen:
<p>Der Träger stellt sicher, dass durch die in seinem Namen handelnde Leitung der Kindertageseinrichtung die pädagogischen Mitarbeitenden über die Verpflichtungen aus der Vereinbarung der Kita mit dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII unterrichtet und die hinzuzuziehende, insoweit erfahrene Fachkraft bekannt ist.</p> <p>Für die Wahrnehmung des Schutzauftrags werden innerhalb der Einrichtung entsprechende Handlungskonzepte erstellt, schützende Strukturen eingeführt und im QM der Kita verankert. Diese werden kontinuierlich auf Wirksamkeit und Praxis-tauglichkeit hin überprüft und weiterentwickelt.</p>	<p>Welche Vereinbarung mit dem örtlichen Jugendamt nach § 8a SGB VIII getroffen?</p> <p>Unterlagen dazu werden wo aufbewahrt?</p> <p>Handlungsschritte Kinderschutz sind erstellt und mit Leitung und Team eingeführt</p>	

<p>Der Träger und die Leitung arbeiten mit den Mitarbeitenden daran, sich entsprechend zu verhalten, damit die genannten Punkte in der päd. Arbeit verwirklicht werden.</p>	<p>Regelmäßige Thematisierung in Teamsitzungen, Fallbesprechungen mit Leitung und Kollegen</p>	
<p>Der Träger und die Leitung sind nach § 45 Abs. 2 und 3 SGB VIII dafür verantwortlich, dass in der Einrichtung die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen erfüllt sind. Weiterhin dafür, dass in der Einrichtung Strukturen und Handlungsabläufe so konzipiert sind, dass Gefährdungsmomente minimiert werden</p>		
<p>Der Träger beschäftigt in seiner Kita Mitarbeitende, die fachlich und persönlich geeignet sind. Bei jeder Neueinstellung wird die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses, das nicht älter als 3 Monate ist, verlangt. Bei kurzfristig notwendigen Einstellungen, ist das erweiterte Führungszeugnis unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 6 Wochen nach Arbeitsaufnahme nachzureichen.</p> <p>Der Träger ist verpflichtet, seine Mitarbeitenden mittels Fort- und Weiterbildungen bzw. Qualifizierungsmaßnahmen im fachlich kompetenten Umgang mit Kindeswohlgefährdung zu schulen.</p>		
<p>Verantwortung und Aufgaben der Leitung</p>		<p>erledigt am: von: Unterlagen:</p>
<p>Die Leitung unterrichtet die pädagogischen Mitarbeitenden in Dienstbesprechungen und bei Einarbeitung neuer Mitarbeitenden, über die Verpflichtungen zur Wahrung des Schutzauftrags gemäß BKiSchG, erläutert die vom Träger in Kraft gesetzten Regelungen zur Sicherstellung der Umsetzung des Schutzauf-</p>		

<p>trags, erklärt Dokumentationsunterlagen u. Informationsmaterialien und stellt diese den Mitarbeitenden zur Verfügung.</p>		
<p>Die Leitung unterrichtet die pädagogischen Mitarbeitenden über die gewichtigen Anhaltspunkte, die eine Kindeswohlgefährdung erkennen lassen. Der Leitung sind als Verantwortlicher, einschlägige Wahrnehmungen und Beobachtungen mitzuteilen. Sie ist für die interne und externe Koordination aller Kommunikations- und Handlungsstränge zuständig.</p>		
<p>Die Leitung stellt die regelmäßige Bearbeitung der Thematik in Dienstbesprechungen sicher und sie ist beauftragt, Fragen der Kindeswohlgefährdung und Gefährdungsthemen kontinuierlich in die einrichtungs-öffentliche Diskussion zu bringen und so die Aufmerksamkeit des Teams für die Thematik wach zu halten.</p>		
<p>Die Leitung hat die Verantwortung für die Dokumentation der Handlungsschritte der Prozessregelung „Wahrung des Schutzauftrags“. Sie trägt auch Verantwortung für das Erstellen eines Verhaltenskodex mit Regeln und Formen eines respektvollen Umgangs und Miteinanders zwischen Kindern und Erwachsenen, sowie der Erwachsenen untereinander, mit dem Ziel einer Konsensbildung über ethische Grundhaltungen (z.B. christliches Menschenbild; Kinderrechte; Themen wie Machtverhältnisse/ Machtmissbrauch).</p>		
<p>Die Leitung stellt sicher, dass mit ehrenamtlich Tätigen im Rahmen der pädagogischen Arbeit der Umgang mit Kindeswohlgefährdung und deren Sanktionierung thematisiert wird.</p>		

Verantwortung und Aufgaben der päd. MA		erledigt am: von: Unterlagen:
Den MA sind die Verpflichtungen und internen Regelungen aus der Vereinbarung des Trägers der Kita mit dem Jugendamt gemäß BKiSchG bekannt, sowie die internen Regelungen und Dokumentationsunterlagen und diese werden umgesetzt.		
Die päd. MA wissen um gewichtige Anhaltspunkte im Hinblick auf eine Kindeswohlgefährdung.		
Die päd. MA stimmen bei Anzeichen eines erhöhten Entwicklungsrisikos das weitere Vorgehen mit den Erziehungsberechtigten ab.		
MA haben ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, wenn gewichtige Hinweise auf ein strafbares Verhalten der MA bekannt werden.		
Prävention - Eltern als Partner ernst nehmen:		
Prävention wird erleichtert, wenn Elternarbeit transparent gestaltet wird und das Thema Kindeswohlgefährdung in Elternbeiratssitzungen oder bei Elternabenden thematisiert wird und dabei über den Verhaltenskodex der Kita informiert wird.		
Die Vertrauensbeziehung der päd. MA zu den Eltern sollte auch bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung genutzt werden. Bei Problemen gilt es die Eltern auf eine wertschätzende Art und Weise		

<p>anzusprechen und auf Hilfsangebote bzw. deren Inanspruchnahme hinzuwirken.</p>		
<p>Der Grundsatz „vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen“ ist bei allen Entscheidungen, Maßnahmen sowie bei der Meldung an das Jugendamt zu beachten. Ausnahme, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.</p>		
<p>Die Leitung entwickelt und etabliert eine Beteiligungs- und Beschwerdekultur für Kinder und Eltern. Im Rahmen einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft werden die Eltern ermuntert bei allen Fragen und Problemen frühzeitig das Gespräch mit den päd. MA zu suchen.</p>		
<p>Die päd. MA erhalten genügend Möglichkeiten zur Fortbildung, Netzwerkarbeit mit anderen Diensten, Einrichtungen und Fachkräften gehören dazu.</p>		

Ampelbogen

Entwicklung eines gemeinsamen und leicht verständlichen „Ampelsystems“, das in unterschiedlichen Sprachen zur Verfügung gestellt wird. Gemeinsam werden Beispiele für Verhaltensweisen aus den folgenden drei Kategorien gesammelt:

Dieses Verhalten **schadet Kindern** und ist daher verboten. Dafür werden Mitarbeitende bestraft. Wir wünschen uns, dass Kinder sich so schnell wie möglich jemandem anvertrauen, damit sie geschützt werden können.

(Beispiele: *Intim anfassen, Schlagen, Schütteln, Küssen, Einsperren, Verletzen, Misshandeln, Angst machen, zum Essen oder Ausziehen zwingen, Fotos ungefragt ins Internet stellen, bewusste Aufsichtspflichtverletzung, ...*).

Dieses Verhalten **ist nicht in Ordnung** und für die Entwicklung von Kindern schädlich. Wir wünschen uns, dass Kinder dieses Verhalten mitteilen, damit wir es besprechen und ändern können.

(Beispiele: *Auslachen, Ironie, Regeln einseitig ändern, Stigmatisieren, ständiges Loben, Strafen, aggressive Ansprache, ...*).

Diese Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.

Dieses Verhalten **ist sinnvoll**, gefällt Kindern aber manchmal nicht. Wir wünschen uns, dass Kinder sagen, wenn sie den Sinn nicht verstehen, damit wir es erklären können.

(Beispiele: *Regeln einhalten; Grenzüberschreitungen unter Kindern/ Erwachsenen unterbinden; Hilfe/ Anhalten zur friedlichen Konfliktlösung; Strukturen einhalten; Klare, glaubwürdige und natürlich Konsequenzen erleben; Unversehrtheit wahren; pädagogisch Einfluss nehmen; etc.*).²⁵

²⁵ Weitere Beispiele siehe: http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf; Stand 14.06.2019

Matrix

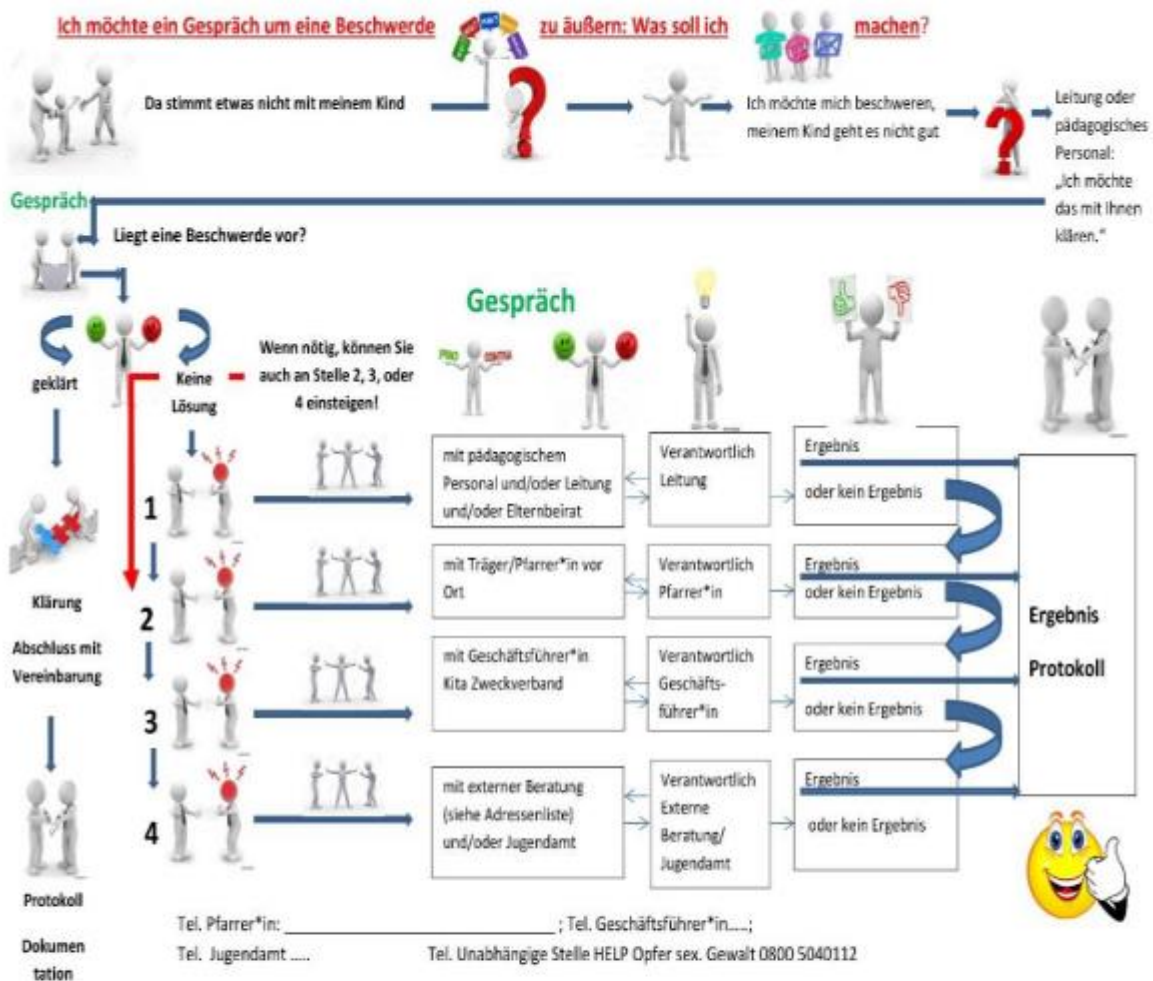
Eine **Matrix** hält die Ergebnisse der Risiko- und Potentialanalyse für die jeweilige Einrichtung fest.
Beispiel:³⁰

Kategorie	Gefährdungsmoment	Schutzmaßnahme
Räumlich	Abgelegene Räume	Keine Eins zu Eins Betreuung in diesen Räumen
Zeitlich/ organisatorisch	„Randzeiten“	Nie nur ein Erwachsener im Haus, solange Kinder da sind
	Bring- und Holzeiten/offene Eingangstür	Ein MA ist in dieser Zeit immer für den Flurdienst eingeteilt, MA sind am Namensschild zu erkennen
	Kooperation mit externen Diensten	Führungszeugniseinsicht, Schutzkonzept der Externen Stelle einfordern, Verpflichtung auf Selbstverpflichtung der Kita
	Dienstleister in der Kita	Nutzungsvereinbarung, Transparenz gegenüber Eltern über diese Angebotsform
Situativ	Ausziehen und Schlafen legen von Kindern	Keine ge-/verschlossenen Türen, Kind entscheidet, wer es auszieht und was es anbehält
	Pflege/Wickeln	Keine ge-/verschlossenen Türen, Kinder entscheiden, von wem sie gewickelt werden
	Duschen wird notwendig	Keine ge-/verschlossenen Türen, Kind entscheidet, von wem es geduscht wird
	Essen wird verweigert	Siehe Selbstverpflichtung/Verhaltenskodex
	Steigender Stresspegel	Kollegiales Eingreifen/Unterstützen immer möglich und einforderbar
Personenbezogen	Kind muss festgehalten werden aus Aufsichtsgründen und/oder zum Schutz vor Selbst- und Fremdverletzung	Besprechung mit Leitung, Personensorgeberechtigten und ggf. externer, unabhängiger Beratung

³⁰ Textauszüge und Idee zur Risikoanalyse in Anlehnung an: https://www.hinschauen-helfen-handeln.de/media/2014-broschuere_risikoanalyse.pdf und: https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Praevention/BroschuereSchutzkonzeptAuflage3.pdf; (Stand 12.08.2019)

	Kleidungsgewohnheiten der Mitarbeitenden	Ansprechen unpassender Bekleidung
	Familiäre Beziehungen zwischen Leitung und Mitarbeitenden	Mitarbeitendengespräche in Begleitung des Trägers führen
	Professionelle Distanz zu Eltern	Kein Duzen von Eltern
	Machtgefälle zwischen MA und Kindern	Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung/Kita Verfassung

Ablauf eines Beschwerdeverfahrenes für Eltern (Beispiel):



- Die Gesamtverantwortung für das Beschwerdemanagement liegt beim Träger der Einrichtung - im Alltag wird es in der Regel an die Leitung der Einrichtung delegiert sein.
- Grundsätzlich können alle Mitarbeitenden an sie herangetragene Beschwerden aufnehmen und ggf. sofort bearbeiten. Eine Weiterleitung und Information der Leitung erfolgt in jedem Fall!
- Das Einbeziehen (unabhängiger) Beratungsstellen und/oder des Jugendamts bei der Bearbeitung der Beschwerde ist unabdingbar, wenn es bei der Beschwerde um Ergebnisse/Vermutungen/Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls geht!

Beschwerdeverfahren und -bearbeitung (Beispiel):

Folgendes Formular ist ein Beispiel für den Ablauf und die mögliche Dokumentation einer Beschwerde:

Beschwerdeaufnahme und -bearbeitung	
Datum/Uhrzeit:	
Beschwerdeführer*In	
Name:	
Funktion (Intern/extern):	
Telefon:	
Mail:	
Aufnehmende Person mit Name und Funktion:	
Eingang der Beschwerde	
<input type="checkbox"/> Persönlich <input type="checkbox"/> Telefonisch <input type="checkbox"/> Per Mail <input type="checkbox"/> Brief <input type="checkbox"/> Sonstige	<input type="checkbox"/> Erste Beschwerde <input type="checkbox"/> Folgebeschwerde zur Beschwerde vom
(wenn das Kindeswohl gefährdet ist, greift ggf. sofort der „Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung“)	
Sachverhalt der Beschwerde – was ist passiert? Wer war daran beteiligt? Was wurde wahrgenommen, gehört, gesehen, vermutet, ...?	
Beteiligung bei der Beschwerdebearbeitung – Was wird vom/von der Beschwerdeführer*in erwartet? Wer soll zur Beschwerdebearbeitung intern hinzugezogen werden (z.B. Träger, Mitarbeitende, Elternbeirat, ...)? Ist externe Beteiligung gewünscht (z.B. Jugendamt, Fachberatung, unabhängige Beratungsstellen, ...)? Bis wann soll Rückmeldung erfolgen?	
Prüfung durch Leitung und Träger – Ist das Hinzuziehen - ggf. auch unabhängig vom Wunsch des/der Beschwerdeführer*in -	
<input type="checkbox"/> der insofern erfahrenen Fachkraft	
<input type="checkbox"/> des Jugendamtes (Meldepflicht nach § 47?), an wen:	
<input type="checkbox"/> der Fachberatung	
<input type="checkbox"/> externe, unabhängiger Beratung; wer:	
<input type="checkbox"/> des Krisenteams	
<input type="checkbox"/> sonstige, wer: notwendig?	
<input type="checkbox"/> Nein	

Zusage an die/den Beschwerdeführer*in – mit wem wird es besprochen? Wann gibt es eine Rückmeldung durch wen in welcher Form?

Rückmeldung – ist Lösung erfolgt?

- Ja, in welcher Form? Dokumentation des Ergebnisses mit gemeinsamer Unterschrift/Datum bestätigen = Ende des Verfahrens
- Nein; Weiteres Verfahren gemeinsam festlegen = Zusage an die Beschwerdeführer*in

Ende des Verfahrens – Welches Ergebnis wird gemeinsam festgestellt mit allen Beteiligten?

.....
.....

Datum/Unterschriften aller Beteiligten

Ablage der Dokumentation in der Kinder-/Familienakte

Datengeschützte Vernichtung: wann durch wen.....

Bei Beschwerden das Kindeswohl betreffend ist ggf. eine Aufbewahrungsfrist über das Vertragsende hinaus sinnvoll

*Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentation
(Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung)*

Name, Anschrift, Alter des betroffenen Kindes:	
Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten	
Name des/der beschuldigten Mitarbeitenden	
Name der/des kenntnisnehmenden oder Verdacht habenden Mitarbeitenden	
Handlungsschritte	Dokumentation der Situation:
Wahrnehmung/ Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte durch kindliche Äußerungen und/oder Verhalten, durch Rückmeldungen von Eltern und/oder Dritten (Beschwerden), eigene Beobachtungen, etc...	<p>Welche gewichtigen Anhaltspunkte wurden beobachtet/vom Kind und /oder von Eltern berichtet/vom Mitarbeitenden/ von ... gesehen?</p> <p>.....</p> <p>Wann – Datum und Uhrzeit, wenn möglich? Über welchen Zeitraum?</p> <p>.....</p> <p>In welcher Häufigkeit?</p> <p>.....</p> <p>Wer war beteiligt?</p> <p>.....</p> <p>Was ist passiert? Was kann gesichert werden?</p> <p>.....</p>
Umgehende Mitteilung an die Leitung und den Träger Bewertung/ möglichst Feststellung des Sachverhalts Plausibilitätskontrolle	<p>Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende innerhalb der Einrichtung durch eine Plausibilitätskontrolle durch die Leitung zweifelsfrei ausgeräumt werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Information der Beteiligten und des Trägers/ Rehabilitation der/s Beschuldigten/Information des Jugendamtes</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, Verdacht erhärtet sich ggf. noch</p>
Krisenteams:	Information an den Träger/Geschäftsführer*in/Krisenteam

<p>Gemeinsame Bewertung des Gefährdungsrisikos mit unabhängiger „Insofern erfahrenen Fachkraft“³¹) aus unabhängiger Beratungsstellen Mitarbeitenden sind Ansprechpartner*innen bekannt!</p> <p>Krisenteam plant weitere Handlungsschritte</p>	<p>am Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII an das Jugendamt am mit erfolgt. (siehe Kapitel 6.5 „Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII,</p> <p>Notwendige Fallbesprechung mit der „Insofern erfahrenen Fachkraft“ zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos am mit</p> <p>Zu welcher gemeinsamen Einschätzung der Situation sind Sie in der Fallbesprechung gekommen?</p> <p>Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende innerhalb der Einrichtung ausgeschlossen werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Ja; Information der Beteiligten/Rehabilitation der/s Beschuldigten/Information des Jugendamtes <input type="checkbox"/> Nein, Verdacht erhärtet sich ggf. noch und es besteht eine erhebliche und akute, gegenwärtige Gefährdung des Kindes
<p>Sofortmaßnahmen Einleiten</p>	<p>Kontakt zwischen (mutmaßlichem) Täter und (möglichem) Opfer aussetzen Ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (grundsätzlich bei Straftaten Abschnitt 13. Strafgesetzbuch „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, Ausnahmen siehe Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, S. 46ff). Die Gründe für eine Verzicht der Einschaltung als Ergebnis der externen/unabhängigen Beratung sind zu dokumentieren!</p>
<p>Inkenntnissetzung der/s angeschuldigten Mitarbeitenden</p>	<p>Möglichkeit, den Vorfall aus ihrer/seiner Sicht zu schildern/zu den Anschuldigungen/Verdacht Stellung zu nehmen unter der Maßgabe der Wahrung der Fürsorgepflicht für die/den Mitarbeitenden. Gesprächsinhalt: Vorwürfe/Situation benennen, fachliche Einordnung des Fehlverhaltens mit Verweis auf Verhaltenskodex und Schutzkonzept. Ziel: Hinzunahme der Perspektive, um weitere Schritte zu koordinieren; Dokumentation der Informationen</p> <p>Einordnung und Bewertung: Kann Vorwurf/Verdacht zweifelsfrei ausgeräumt werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Ja; Information der Beteiligten, des Träger/Rehabilitation der/s Beschuldigten <p>Information an das Jugendamt und die Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes Dokumentation der Ergebnisse mit allen Beteiligten Rehabilitation</p>
<p>Weitere Maßnahmen Arbeitsrecht/Strafrechtliche Maßnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Nein, Es bestehen gewichtige Anhaltspunkte fort und/oder verschärfen sich

	<p>Einleitung arbeitsrechtlicher Konsequenzen (z.B. Freistellung, Suspendierung, Beurlaubung, Dienstanweisung, Abmahnung, (Verdachts-)Kündigung, fristlose Kündigung) nach juristischer Beratung Ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, Anzeige erstatten</p>
<p>Information und Begleitung betroffener Kinder/Eltern</p> <p>Je nach Sachlage muss dieser Schritt auch deutlich früher erfolgen!</p>	<p>Information der Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes über getroffenen Maßnahmen – wann, wie, mit wem? Sensibel und Sorgsam Abwägen zwischen Fürsorgepflicht gegenüber dem/der Angeschuldigten/m und den Rechten der Kinder und Personensorgeberechtigten! Welche weitere Begleitung/Beratung durch wen brauchen die betroffenen Kinder/Eltern?</p>
<p>Information der anderen Mitarbeitenden/Elternschaft</p>	<p>Wer von den weiteren Mitarbeitenden/der Elternschaft wird wann, wie und in welchem Ausmaß über die Ereignisse und ggf. arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber dem*der Angeschuldigten informiert?</p>
<p>Öffentlichkeit</p>	<p>Benennung <u>einer</u> Ansprechperson für die Öffentlichkeit Festlegung einer einheitlichen Sprachregelung Festlegungen wie über wenn die Kommunikation mit den Medien läuft</p>
<p>Rehabilitation</p>	<p>Sollte sich nach weiteren Recherchen und Ermittlungen der Verdacht gegen den*der Angeschuldigten als falsch erweisen, obliegt es dem Träger, sich für eine vollständige Rehabilitation einzusetzen</p>
<p>Aufarbeitung</p>	<p>Hilfen bereitstellen für die Aufarbeitung aufgetretener Fälle durch Supervision, unabhängige, fachliche Begleitung von außen, Coaching der Leitung/des Teams. Analyse der Ursachen und möglicher - vorwiegend struktureller, konzeptioneller – Fehlerquellen</p>

*Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentation
(Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld)*

Name, Anschrift, Alter des Kindes:	
Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten	
Handlungsschritte	Dokumentation der Situation:
<p>Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte beim Kind oder der Familie durch Mitarbeitende</p> <p>Ggf. ergänzen durch dokumentierte Beobachtungen gemäß dem jeweiligen Verfahren des zuständigen Jugendamtes (siehe <i>„Ampelbogen: Orientierungshilfe für eine Gefährdungseinschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld“</i>, S. 74</p>	<p>Welche gewichtigen Anhaltspunkte wurden beobachtet?</p> <p>.....</p> <p>Über welchen Zeitraum?</p> <p>.....</p> <p>In welcher Häufigkeit?</p> <p>.....</p> <p>Wer/wann:</p> <p>.....</p> <p>Mit welchem Verfahren dokumentiert?</p> <p>.....</p> <p>Information des Trägers:.....</p>
<p>Mitteilung an die Leitung und Kollegiale Beratung im Team</p> <p>Feststellung des Sachverhalts</p>	<p>Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte in der kollegialen Beratung zweifelsfrei ausgeräumt werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, Ende des Prozesses</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, " Anonymisierte Fallbesprechung mit der „Insofern erfahrenen Fachkraft“ zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig!</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <p>.....</p>
Gemeinsame Bewertung des Gefährdungsrisikos	

<p>siehe: Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe durch die Personensorgeberechtigten</p>	<p>Kann eine akute gegenwärtige, erhebliche Gefährdung für das Wohl des Kindes ausgeschlossen werden? Zu welcher gemeinsamen Einschätzung der Situation sind Sie in der anonymisierten Fallbesprechung mit der Insofern erfahrenen Fachkraft³¹ gekommen?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, Bei erheblicher und akuter, gegenwärtiger Gefährdung und/oder Verletzung des Kindes (z.B. Würgemale am Hals) sofortige Übergabe an das Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst/ASD) - Übergabe nachweisbar machen; z.B. schriftliche Mitteilung. Ggf. auch Polizei oder Notarzt einschalten. Ggf. auch gegen den Willen der Eltern, aber möglichst nicht ohne ihr Wissen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Siehe „Übergabe an das Jugendamt“ Wenn möglich: Dokumentation der Anzeichen/Verletzungen!</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...). Können die Personensorgeberechtigten einbezogen werden oder wird der Schutz des Kindes dadurch in Frage gestellt?</p> <p>.....</p> <p>Ende des Prozesses</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, Welche notwendigen Maßnahmen werden eingeleitet zum Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfen durch die Personensorgeberechtigten zur Abwendung des Gefährdungsrisikos? (Gespräch mit den Eltern, s.u., weitere Beobachtungen mittels Bogen, „anonymisierte“ Beratung mit weiteren Institutionen, ...)</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <p>.....</p> <p>Können eigenen Maßnahmen zur Unterstützung von Seiten der Einrichtung angeboten werden (z.B. Vermittlung/Begleitung in Erziehungsberatung, Koordinierte Kinderschutzstelle, Jugendhilfeleistungen, Gesundheitshilfen, Frühförderstelle, Frühdiagnosezentrum, ärztliche Hilfe)?</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

³¹ Mindestqualifikation der „Insofern erfahrene Fachkraft“:

- einschlägige Berufsausbildung z.B. Dipl. –Sozialpäd., Dipl.-Psych., Arzt)
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung
- Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit weiteren Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei, ...
- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische oder Coaching- Kompetenzen
- persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).

	<p>.....</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <p>.....</p> <p>Welche Ziele werden mit wem wann vereinbart? Wann Zielüberprüfung vereinbart?</p> <p>.....</p>
<p>Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe durch die Personensorgeberechtigten</p>	<p>Gespräch mit den Personensorgeberechtigten zur Hinwirkung auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen am:</p> <p>.....</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <p>.....</p> <p>Sind Personensorgeberechtigte bereit und in der Lage geeignete Hilfen in Anspruch zu nehmen?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, Siehe: Hinzuziehen „Insofern erfahrener Fachkraft“, erneute gemeinsame Abschätzung des Gefährdungsrisikos und Klären des weiteren Vorgehens:</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...):</p> <p>.....</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, Eltern reagieren im Sinne der Abwendung der Gefährdung</p> <p>Welche Hilfen/Maßnahmen mit welchem Ziel in welchem Zeitraum mit wem vereinbart?</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...):</p> <p>.....</p> <p>Vereinbarte Überprüfung der Zielerreichung am:</p> <p>.....</p>
<p>Überprüfung der Zielerreichung</p>	<p>Überprüfung und Bewertung der Maßnahmen im Hinblick auf die Zielerreichung der Abwendung der Kindeswohlgefährdung - waren sie erfolgreich?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, Ende des Prozesses; Schutzauftrag erfüllt</p>

	<p><input type="checkbox"/> Nein, Bestehen gewichtige Anhaltspunkte fort und/oder verschärfen sie sich? Welche weiteren Maßnahmen sind notwendig? Wer kontrolliert Einhaltung und Erfolg? Erneutes Hinzuziehen „Insofern erfahrener Fachkraft“ zur Abschätzung. Ggf. Übergabe an das Jugendamt (s.u.), ggf. auch gegen den Willen der Eltern, aber möglichst nicht ohne ihr Wissen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...):</p> <p>.....</p>
<p>Übergabe an das Jugendamt/ASD durch den Träger/die Leitung</p> <p>Übergabe nachweisbar dokumentieren! Schriftliche Bestätigung des Eingangs der Meldung vom Jugendamt anfordern</p>	<p>Die schriftliche Meldung und Übergabe an das Jugendamt enthält in der Regel laut Vereinbarungen mit dem zuständigen Jugendamt zur Sicherstellung des Schutzauftrages folgende Angaben (ggf. vorab mündliche Mitteilung):</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes; Telefonkontaktdaten ■ Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten, Telefonkontaktdaten ■ beobachtete gewichtige Anhaltspunkte ■ Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ■ bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen ■ Beteiligung der jeweils Berechtigten sowie des Kindes, Ergebnis der Beteiligung ■ beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen ■ weitere Beteiligte oder Betroffene. <p>Information an den Träger am:</p> <p>bzw. Meldung durch den Träger am:</p> <p>Welche Vereinbarungen wurden mit dem Jugendamt zum weiteren Kontakt mit der Einrichtung getroffen (z.B., wenn Kind aus der Einrichtung bzw. der Familie genommen wird)?</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <p>.....</p>
<p>Anmerkungen</p>	

*Ampelbogen: Orientierungshilfe für eine Gefährdungseinschätzung
einer möglichen Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld
(Beispiel Jugendamt Landkreis Bad Neustadt)*

Der Ampelbogen versteht sich als ein Baustein im Entscheidungsprozess, ob im vorliegenden Fall eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Er dient der geschärften Wahrnehmung und Dokumentation. Gefährdungen sollen möglichst frühzeitig erkannt werden und die Vorbereitung auf ein Gespräch im Team oder die Beratung mit der „Insofern erfahrenen Fachkraft“ zur Gefährdungseinschätzung soll erleichtert werden. Der Bogen ist unterteilt in die Abschnitte Einschätzung einer akuten Gefährdung, Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sowie globale Risiko- und Schutzfaktoren. Wo keine Einschätzung getroffen werden kann bzw. Punkte nicht bekannt sind, wird „k. A.“ (keine Angabe) angekreuzt.

Ampelbogen

Name des Kindes _____

Geburtsdatum _____

Sorgeberechtigte(r) _____

Ausfüllende Fachkraft _____

Datum _____

Anzeichen einer akuten Kindeswohlgefährdung	Trifft zu*	Trifft nicht zu	k. A.
Kein regelmäßiges u/o geeignetes Angebot an Nahrung u/o Flüssigkeit, Flüssigkeit – Austrocknungserscheinungen/ Unterernährung			
Lebensnotwendige medizinische Versorgung wird/ ist nicht gewährleistet			
Augenscheinliche Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten (Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, Knochenbrüche, Verbrennungen, Verbrühungen, unklare Schonhaltungen und Schmerzen, wiederholte Entzündungen im Anal- und/ oder Genitalbereich)			
Baby/ Kleinkind wird sich selbst überlassen, d. h. alleine gelassen ohne Aufsicht, nicht in Reichweite u/o Hörweite (z. B. auch kein Babyphone). Eine Reaktion auf Schreien des Kindes innerhalb von wenigen Minuten ist nicht möglich.			
Aufsicht ist nicht gewährleistet u/o ungeeignete Aufsichtsperson (z. B. unter Alkohol- u/o Drogeneinfluss stehende Person)			
Fehlende existenzielle Grundsicherung zur Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse (z. B. Essen/ Trinken, Hygieneartikel, Kleidung, Energie/ Wasser)			
Verwahrlosung der Wohnung/ Schlafplatz des Kindes (z. B. Ansammlung von Tierkot/ Ungeziefer, extreme Vermüllung, ungesicherte Gefahrenquellen)			

*Bereits eine Bewertung im roten Bereich signalisiert eine akute Gefährdung für das Kindeswohl (massive Schädigung, evtl. lebensbedrohliche Situation für das Kind). Sofortiges Einschalten des ASD nötig, Schutzmaßnahmen müssen getroffen werden.

Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

- Rot** (= Ja) Der Anhaltspunkt kann (fast) immer in besonderem Maße wahrgenommen werden. Es sind Risiken deutlich erkennbar und die Bedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht.
- Gelb** Der Anhaltspunkt kann gelegentlich und/ oder mäßig ausgeprägt wahrgenommen werden. Es liegt eine drohende bzw. latente Gefährdung vor, d. h. es liegt weder eine akute noch keine Gefährdung vor. Diese Einschätzung erfordert erhöhte Aufmerksamkeit
- Grün** (= Nein) Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden. Der Risikofaktor trifft nicht zu bzw. gibt keinen Anlass zu Besorgnis. Die Bedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen werden befriedigt.
- k. A. keine Angabe, dieser Punkt kann nicht eingeschätzt werden, ist nicht bekannt.

Erscheinungsbild des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
Schlechter Pflegezustand (z. B. nicht gewaschen, ausgeprägte Windeldermatitis, übler Körpergeruch, häufiger (evtl. unbehandelter) Schädlingsbefall)				
Deutliches Über- oder Untergewicht				
Auffällig krank ohne medizinische Versorgung				
Unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit, Unversehrtheit)				
Kariöse Zähne ohne Zahnpflege / medizinische Versorgung				
Deutliche Entwicklungsverzögerungen oder -Rückschritte (Motorik, Sprache, Wahrnehmung)				
Sonstiges:				
Verhalten des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
Kind wirkt auffallend ruhig, teilnahmslos oder stark verunsichert				
Konkrete Mitteilungen/ Andeutungen über erlebte Gewalt				
Darstellen von erlebter Gewalt (durch Spiel, Malen)				
(wieder) Einnässen/Einkoten				
Essstörungen				
Kind zeigt ausgeprägtes unruhiges Verhalten				
Instabiler/ fehlender Blickkontakt				
Kind zeigt keine Orientierung auf Bezugspersonen				
Kind lässt sich kaum zum Spiel motivieren oder für etwas begeistern				
Kind kann Risiken nicht oder nur schwer einschätzen (und bringt sich dadurch ggf. in Gefahr)				
Kind zeigt ausgeprägtes monotones/ rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und Herwerfen oder selbstverletzendes Verhalten (z. B. Kopf an die Wand schlagen, Haare ausreißen)				
Unaufmerksamkeit, Unkonzentriertheit, Orientierungslosigkeit				
Kind zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen				
Kind zeigt auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Kontakt mit Erwachsenen				
Kind sucht auffällig nach Kontakt und Aufmerksamkeit (z. B. durch Schreien, Beißen, Distanzlosigkeit)				
Unregelmäßiger KiTa-Besuch (häufiges Fehlen ohne Rückmeldung der Eltern, plötzlicher unerklärbarer Kontaktabbruch)				
Kind zeigt altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten				
Auffälliger Medienkonsum (PC, Fernsehen, Spielekonsolen)				
Sonstiges:				

Umgang der Sorgeberechtigten (anderer Bezugspersonen) mit dem Kind	rot	gelb	grün	k. A.
Eltern haben kaum/ keinen Zugang zum Kind				
Eltern erkennbar überfordert				
Verlässliche Bezugsperson fehlt				
Kind erhält zu wenig zeitliche u/o emotionale Zuwendung (z. B. kein/kaum Blick-, Körperkontakt, keine Zuwendung, fehlende Ansprache beim Wickeln, Verweigern von Trost)				
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse (Schlafen, Ernährung, Zuwendung, Selbstständigkeit, Spielanregung)				
Keine Wertschätzung/ Ablehnung (z. B. Anschreien, unangemessene Kritik, Ignoranz)				
Schroffer, abweisender Umgang mit dem Kind				
Eltern gewähren keine altersangemessene Ernährung (z. B. Menge und Qualität der Nahrung, Nahrung dem Alter nicht angemessen, nicht ausreichend Flüssigkeit, unhygienische Zubereitung z. B. von Flaschen)				
Fehlende altersangemessene Tagesstruktur				
Eltern bieten dem Kind nicht ausreichend Ruhezeiten				
Eltern bieten dem Kind keine oder kaum altersentsprechende Entwicklungsanreize/ Anregungen zum altersgerechten Spiel				
Notwendiger oder zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt				
Mangelnde medizinische Versorgung (z. B. bei Krankheit wird kein Arzt konsultiert, ärztliche Empfehlungen werden nicht eingehalten, fehlende U-Untersuchungen) oder Überversorgung				
Eltern lassen kaum Kontakt zu Gleichaltrigen zu				
Körperlich übergriffiges Verhalten (z. B. Schütteln, Schlagen, Fixieren, sexualisierte Handlungen)				
Eltern lassen altersunangemessenen Medienkonsum zu				
Eltern suchen mit dem Kind regelmäßig unangemessene kindgefährdende Orte auf (Lärm, passives Rauchen, Umfeld, in dem Alkohol konsumiert wird)				
Sonstiges:				
Häusliches Umfeld	rot	gelb	grün	k. A.
Verwahrlosungstendenzen (z. B. starke Vermüllung, keine funktionsfähigen Möbel...)				
Gefahrenquellen werden nicht erkannt u/o verharmlost (z. B. Gefahr durch Haustiere, ungesicherte Steckdosen, zugängliche Reinigungsmittel/ Medikamente/ Alkohol/ Zigaretten, ungesicherte Treppen etc.)				
Beengte Wohnsituation				
Ungeeigneter Schlafplatz für das Kind (z. B. feuchte, verschmutzte Matratzen/ Bettzeug, kaum Frischluft o Tageslicht; liegt das Kind ständig in Wippe, Tragetasche oder Bett?)				
Sonstiges:				

Risiko- und Schutzfaktoren

Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdungen	Trifft zu	Trifft nicht zu	k. A.
Unerwünschte Schwangerschaft			

Früh- u/o Mangelgeburt	Red	Green	
Mehrlingsgeburt	Red	Green	
Behinderung u/o chronische Erkrankung des Kindes	Red	Green	
Kind stellt deutlich erhöhte Fürsorgeanforderungen, die die Möglichkeiten der Familie zu übersteigen drohen (schwieriges Verhalten, diagnostizierte Verhaltensauffälligkeiten wie ADS/ ADHS, deutliche Entwicklungsverzögerung, körperliche u/o geistige Behinderung, chronische Behinderung, sonstige)	Red	Green	
Sehr junge Eltern (Mutter ≤ 18 Jahre zum Zeitpunkt der Geburt u/o mehr als ein zu versorgendes Kind bei einem Alter der Mutter ≤ 20)	Red	Green	
Kinderreiche Familien	Red	Green	
Alleinerziehend	Red	Green	
(schwere) körperliche Erkrankungen u/o Behinderung eines/ beider Elternteile u/o von Geschwistern	Red	Green	
Psychische Auffälligkeiten/ Störungen eines/ beider Elternteile (auch: Wochenbettdepression?)	Red	Green	
Sucht eines/ beider Elternteile	Red	Green	
Verwahrlostes Erscheinungsbild eines/ beider Elternteile	Red	Green	
Gewalterfahrung eines/ beider Elternteile in der eigenen Herkunftsfamilie	Red	Green	
Hochstrittige Trennung/ Scheidung	Red	Green	
Häusliche Gewalt/ Partnerschaftsgewalt	Red	Green	
Arbeitslosigkeit/ ALG II-Bezug	Red	Green	
Schulden	Red	Green	
Soziale/ Sprachliche Isolation (im Alltag keine Kontaktperson verfügbar, bekommt keinen Besuch)	Red	Green	
Hinweise auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten	Red	Green	

Ressourcen und Kooperationsfähigkeit der Eltern	Mutter			Vater		
	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
Nimmt Signale des Kindes wahr	Red	Green		Red	Green	
Kann Bedürfnisse und Signale des Kindes angemessen beantworten	Red	Green		Red	Green	
Realistische Einschätzung der kindlichen Fähigkeiten und Absichten	Red	Green		Red	Green	
Emotionale Stabilität	Red	Green		Red	Green	
Tagesstruktur	Red	Green		Red	Green	
Positive/ unterstützende Paarbeziehung	Red	Green		Red	Green	
Kritikfähigkeit	Red	Green		Red	Green	
Kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten	Red	Green		Red	Green	
Kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren	Red	Green		Red	Green	
Aufarbeitung eigener Traumatisierungen/ Gewalterfahrung/ Lebenskrisen	Red	Green		Red	Green	
Problemeinsicht	Red	Green		Red	Green	

Soziales Umfeld vorhanden (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde)	Red	Green	White	Red	Green	White
Bereitschaft Hilfe anzunehmen/ an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken/ Kooperationsbereitschaft	Red	Green	White	Red	Green	White
Fähigkeit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken	Red	Green	White	Red	Green	White
Sonstiges:	Red	Green	White	Red	Green	White

Gesamteinschätzung

Für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos muss abgewogen werden, welche Risiken, schützende Faktoren und bestehende Gefährdungsmomente zusammenspielen und wie sich dies auf das Wohl des Kindes auswirkt. Es ist zu berücksichtigen, welche Faktoren im Einzelfall vorliegen, wie sie gewichtet und ggf. kompensiert werden können. Folgende Fragen können außerdem zur Gesamteinschätzung herangezogen werden:

- Was geschieht dem Kind jetzt, wie sicher ist es? (Sicherheit, Ressourcen)
- Was könnte geschehen, wenn nicht eingegriffen wird?
- Wie wahrscheinlich ist dies nach den der Fachkraft bekannten Informationen?
- Welche chronischen Bedingungen liegen vor, die zur Eskalation der Situation führen könnten?
→ Einschätzung der Entwicklungsdefizite beim Kind und des Erziehungsverhaltens der Eltern.

Ergebnis

Ankreuzen	Einschätzung	Handlungsempfehlung
Green	Die Bedürfnisse des Kindes werden befriedigt, die Einschätzung der Merkmale gibt keinen Anlass zur Sorge.	Keine weitere Veranlassung
Yellow	Moderate Risiken bzw. latente oder mäßig ausgeprägte Gefährdungsmomente liegen vor oder die Einschätzung ist nicht sicher, es fehlen weitere Wahrnehmungen.	Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft wird empfohlen
Red	Risiken sind deutlich erkennbar und die Grundbedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft wird dringend empfohlen. Geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung müssen eingeleitet werden. Eine Meldung an den ASD ist sehr wahrscheinlich erforderlich.

Begründung und weitere Schritte:

Ort, Datum, Unterschrift